

## § 10

**Walzwerke, Leder- und Sohlenwalzen,  
Blumenstoff-Satiniermaschinen**

An Walzwerken, Leder- und Sohlenwalzen und an Blumenstoff-Satiniermaschinen mit Kraftbetrieb sind die Stellen, an denen die Walzen zusammenlaufen, so zu verdecken, daß der Beschäftigte nicht mit den Händen zwischen die Walzen geraten kann.

## § 11

**Stepp-, Näh-, Perforiermaschinen usw.**

An Stepp-, Näh-, Perforier- und anderen Maschinen, bei denen die Triebwelle (Tischwelle) unter dem Arbeitstisch liegt, muß die Welle einschließlich der Antriebscheiben abgedeckt sein. Der über dem Tisch befindliche Teil des Antriebsriemens ist zu umkleiden.

**Schneidemaschinen**

## § 12

An Bandmesser- und Kreismesser-Zuschneidemaschinen muß der zum Schneiden nicht benutzte Teil des Messers verkleidet sein.

## § 13

(1) An Rahmenscheid-, Leder- und Kappenschärfmaschinen ist die Einlaufstelle der Zubringerwalze zu sichern.

(2) An Schärfmaschinen mit Glockenmesser muß die Einlaufstelle durch den Fingerabweiser geschützt sein.

## § 14

Kappenausackmaschinen müssen vor dem Messer mit einer Schutzvorrichtung so ausgerüstet sein, daß das Arbeitsmaterial gefahrlos zugeführt werden kann.

## § 15

(1) Bei Spalt- und Egalisiermaschinen müssen Schutzvorrichtungen ein Berühren der Führungswalzen verhindern. Die Schutzvorrichtungen dürfen nicht leicht abnehmbar sein und dürfen zum Durchlaß des Schneidegutes nur Öffnungen von höchstens 12 mm frei lassen. Aufklappbare Schutzvorrichtungen müssen mit der Ein- und Ausrückvorrichtung zwangsläufig so verbunden sein, daß die Maschine stillsteht, wenn die Schutzvorrichtung von der Einlaufstelle entfernt wird.

(2) An Bandmesser-Spaltmaschinen ist der zum Schneiden nicht benutzte Teil des Bandmessers zu verkleiden.

## § 16

An Hebelschneidemaschinen dürfen die Hebel nicht dicht an anderen Teilen vorüberstreifen; sie müssen gegen unbeabsichtigtes Herunterfallen gesichert sein und aus zähem Werkstoff bestehen. §

## § 17

(1) Papp-, Tafel- und Schlagscheren müssen mit Messerschutz oder einer Preßvorrichtung (Niederschalter) versehen sein. Der Abstand von der vorderen Oberkante der Preßvorrichtung bis zur Messerbahn muß mindestens 25 mm betragen.

(2) Bei Schlagscheren muß das Messer so gesichert sein, daß es nicht von selbst herunterfallen kann.

## § 18

(1) An Schneidemaschinen mit senkrechtem Schnitt (z. B. Lederstreifen-Schneidemaschinen) ist ein Schutzlineal oder ein ähnlicher Handschutz so anzubringen, daß der Beschäftigte die Übersicht über die Schnittstelle behält.

(2) Bei Schneidemaschinen mit Niederhalter kann von einem besonderen Handschutz abgesehen werden, wenn die Oberkante des Niederhalters mindestens 25 mm von der Messerschneide entfernt ist.

## § 19

(1) An Schneidemaschinen mit Zugschnitt für Papier- und andere Stoffe müssen Schlitze und Rippen des Messerhalters, die bei der Bewegung mit dem Gestell Scherstellen bilden, und Hohlräume des Gestells, an denen der Messerhalter vorübergleitet, so gesichert sein, daß die Hände der Beschäftigten nicht gefährdet sind. Aus dem Gestell herausragende Messerschneiden sind zu verdecken.

(2) Die Öffnung, die beim Herablassen des Schnittandeuters zwischen seiner Oberkante und der Unterkante des Preßbalkens entsteht, ist zu verdecken.

(3) Der Messerhalter muß nach dem Schnitt, spätestens in höchster Stellung, selbsttätig und sicher zum Stillstand kommen.

(4) Der Preßbalken darf an der Vorderseite keine Vertiefungen haben, die Scherstellen bilden.

(5) Die selbständige Bedienung von Schneidemaschinen darf nur zuverlässigen Personen übertragen werden, die mit den Sicherheitsvorschriften vertraut und über 16 Jahre alt sind. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 7 Abs. 2 auch hier.

## § 20

An Ausschneide-, Schlitz-, Biege- und ähnlichen Maschinen muß vor der ganzen Länge des Messers oder der Biegevorrichtung eine Schutzvorrichtung angebracht sein.

## § 21

(1) An Riemenschneid- und Reifemaschinen sowie Kreismesserschere sind an der Einlaufseite vor den Kreismessern Fingerabweiser anzubringen.

(2) Der nicht benutzte Teil der Kreismesser ist zu verdecken.

## § 22

Während des Ganges der Schneid- und Schärf-, Spalt- und Egalisiermaschinen darf Material nicht gewaltsam nachgestopft werden. Abfälle, die sich vor und in dem Messer (Glockenmesser) ansammeln, dürfen nicht beseitigt werden, solange die Maschine in Gang ist.

## § 23

(1) Die Messerwalzen an Fellhaarschneid-, Fellrupf- und Fellstutzmaschinen sowie das rotierende Stabmesser an Fellhaarscherenmaschinen und Maschiniermaschinen müssen durch Schutzhauben verdeckt sein.

(2) Außerdem müssen die Fellhaarschneidemaschinen vor der Einlaufstelle der Zubringerwalzen und die Fellrupf- und Fellstutzmaschinen vor der Einlaufstelle zu den Messern eine Schutzvorrichtung haben, damit das Fell gefahrlos eingeführt werden kann.